



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 3/2017/2018

09. April 2018

URTEIL

Das Bundesgericht des DFB hat am 06. April 2018 im schriftlichen Verfahren, in dem der DFB-Kontrollausschuss durch Herrn Thomas Bergmann vertreten war, in der Besetzung mit

Achim Späth
Prof. Dr. Jan F. Orth
Florian Gothe

Vorsitzender
DFB-Beisitzer
DFL-Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Spielers Nils Petersen (SC Freiburg) wird das Urteil des DFB-Sportgerichts vom 04.04.2018 – Nr. 115/2017/2018 – abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die erste, in der 64. Spielminute gegen den Spieler Nils Petersen im Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem FC Schalke 04 und dem SC Freiburg am 31.03.2018 verhängte Gelbe Karte wird für unwirksam erklärt und der darauf mitgründende Feldverweis in der 66. Spielminute nach zwei Verwarnungen (gelb/rot) wird somit annulliert.
2. Die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen trägt der DFB.
3. Die bezahlten Verfahrensgebühren sind zurückzuerstatten.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Reinhard Grindel – **SCHATZMEISTER** Dr. Stephan Osnabrügge – **GENERALSEKRETÄR** Dr. Friedrich Curtius
SITZ Frankfurt/Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt/Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-IdNr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★ **FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Gründe:

I.

Der dieser Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt ist unstrittig und im angegriffenen Urteil des Sportgerichts, auf das insoweit verwiesen wird, zutreffend dargestellt. In Kürze zusammengefasst steht fest, dass die in der 64. Spielminute von Schiedsrichter Stieler hochgehaltene Gelbe Karte vom Einspruchsführer ebenso wenig wahrgenommen wurde, wie die begleitenden Worte des Schiedsrichters „Nummer 18, gelb“. Das zusätzliche Anstoßen im Rücken mit dem Finger durch den Schiedsrichter führte bei Spieler Petersen ebenfalls nicht zu der Schlussfolgerung, dass gegen ihn eine Gelbe Karte verhängt worden sei, zumal Schiedsrichter gewöhnlich auch nicht durch solchen Körperkontakt ihre Entscheidungen mitteilen. Dies gilt in jedem Fall und unabhängig davon, dass nach den ebenfalls unbestrittenen Feststellungen des Sportgerichts zwischen dem Schiedsrichter und dem Spieler eine persönliche Nähebeziehung besteht, die Einfluss auf die Entscheidung des Schiedsrichters gehabt haben kann, wie die persönliche Strafe hier gegen Spieler Petersen ausgesprochen werden sollte.

Dass Spieler Petersen die Gelbe Karte wie die sie begleitenden Worte in der konkreten Situation nicht wahrgenommen hat, ist angesichts der äußeren Umstände, der Aufregung wegen des zuvor verhängten, diskussionswürdigen Elfmeters gegen den SC Freiburg, der lauten und aufgeheizten Stimmung bei Spielern und Zuschauern, sowie der von Schiedsrichter Stieler getroffenen Entscheidung, die Gelbe Karte nur im Rücken des Spielers hochzuhalten, um die hektische Stimmung nicht noch mehr anzuheizen, wie er nach dem unwidersprochenen Vorbringen des Einspruchsführers geäußert haben soll, auch nachvollziehbar.

Es steht somit nach umfassender Beweisaufnahme und übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten für das Bundesgericht als zugrunde zulegender Sachverhalt fest, dass Spieler Petersen sämtliche beschriebenen Aktivitäten von Schiedsrichter Stieler im Zusammenhang mit dem Hochhalten der ersten Gelben Karte nicht wahrgenommen hat.

II.

Ausgehend von diesem feststehenden Sachverhalt, der doppelrelevante Tatsachen beinhaltet, ergibt sich zunächst für die Begründetheit des Einspruchs des Berufungsführers Folgendes:

1.

Der hier in Rede stehende Fall, dass eine ausgesprochene Verwarnung als *Grundlage* eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) angegriffen wird, ist in der RuVO/DFB nicht explizit geregelt. Um einen Einspruch gegen die Gelb-Rote Karte (§ 1.1 RuVO/DFB) geht es nur mittelbar, andererseits reduziert sich der Angriff nicht auf den Einspruch gegen



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

eine singuläre Verwarnung (§ 12 RuVO). Die bestehende Regelungslücke ist durch entsprechende Anwendung der insoweit in der RuVO/DFB und im allgemeinen Recht geltenden Rechtsgrundsätze auszufüllen: Der Angriff gegen eine Gelbe Karte ist der RuVO nicht fremd, ein Einspruch gegen sie ist gerade ausdrücklich vorgesehen. Ein Einspruch ist danach auch in der gegebenen Situation möglich, sinnvoll und im Rahmen eines effektiven Rechtsschutzes durch die Sportgerichtsbarkeit des DFB geboten, weil sie durch die §§ 11, 12 RuVO/DFB nicht ausgeschlossen werden soll. Für den materiellen Überprüfungsmaßstab gilt, dass ein Einspruch gegen eine Verwarnung – neben den in §§ 11, 12 RuVO genannten Gründen – jedenfalls dann begründet ist, wenn sie unwirksam ist.

2.

Dem steht der anerkannte Grundsatz der Unangreifbarkeit von Tatsachenentscheidungen, der im Ausgangspunkt Wahrnehmungsfehler des Schiedsrichters einer (sport-)gerichtlichen Überprüfung entzieht, nicht entgegen. Das Bundesgericht legt nämlich gerade auch die tatsächliche Wahrnehmung des Schiedsrichters, wie sie durch seine Einlassung Einfluss in die Beweisaufnahme gefunden hat, seiner Entscheidung zu Grunde.

Etwaige Rechtsirrtümer des Schiedsrichters, welche Art der Bekanntgabe erforderlich ist, um einer Verwarnung Wirksamkeit zu verleihen, fallen nicht unter die Kategorie der Tatsachenentscheidung.

Dass er die Wahrnehmung hatte, die Gelbe Karte habe den Spieler (im Sinne einer optischen, haptischen oder akustischen Mitteilung) sicher erreicht, behauptet auch der Schiedsrichter nicht. Er hat insbesondere alle eigenen Handlungen und auch die ausbleibenden Reaktionen des Einspruchsführers vollständig und richtig wahrgenommen und lediglich fälschlich angenommen, dass er mit seinen Handlungen eine Gelbe Karte „gezeigt“ und eine entsprechende (Ver-)Warnung wirksam erteilt habe.

Es geht folglich um einen Rechtsirrtum des Schiedsrichters, der zu einer falschen Regelanwendung auf den richtig erkannten Sachverhalt führte.

3.

Die streitgegenständliche Gelbe Karte ist unwirksam, weil es an ihrer wirksamen Bekanntgabe fehlt.

Das „Zeigen“ der Gelben Karte stellt den optischen Teil der Erteilung einer Verwarnung dar. Wann eine solche Erklärung oder Gestaltung durch einen Schiedsrichter erfolgt ist, regeln weder die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (RuVO) noch die Fußball-Regel Nr. 12 explizit.

Die verbandsrechtlichen Regelungen und auch die Sanktionsverfahren des DFB und seiner Mitglieder stellen kein staatliches Strafrecht dar. Vielmehr handelt es sich um zivilrechtliche Regelungen und Sanktionen, die Vereine und Verbände in Ausübung der aus Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes folgenden, vom Staat eingeräumten Teilautonomie für innere Vorgänge, formell und materiell regeln und verhängen können.

Im Einklang damit sind die von den Verbänden und ihren Beauftragten ausgesprochenen Sanktionen, zu denen auch die von dem Schiedsrichter auf dem Fußballplatz verhängten persönlichen Strafen wie die Gelbe und Rote Karte gehören, zwar keine Strafen im Sinne des staatlichen Strafrechts, entfalten aber als Instrumente privater Sozialkontrolle typische



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Straffunktionen: Sie sollen gerade dafür sorgen, dass sich die Spieler auf dem Feld in Zukunft in Übereinstimmung mit den Regeln bewegen. Sie beinhalten die Missbilligung desjenigen Verhaltens auf dem Platz, weswegen sie ausgesprochen worden sind.

In Ermanglung anderer Rechtsquellen im Fußballrecht beantwortet sich die Frage, wann eine Verwarnung durch Zeigen der Gelben Karte stattgefunden hat, somit durch die analoge Anwendung der für Willenserklärungen und Gestaltungsakte geltenden Regeln des Zivilrechts.

Eine Willenserklärung unter Anwesenden wird danach wirksam, wenn der Empfänger sie wahrnimmt (allg. Meinung, so z. B. BGH NJW 1998, 652; BAG ZIP 1982,1467).

Das Risiko des Nicht-Wahrnehmens geht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs - entgegen der Rechtsauffassung des Kontrollausschusses und des Sportgerichts - zu Lasten des Erklärenden, hier des Schiedsrichters, und nicht zu Lasten des Erklärungsempfängers, hier des Spielers (BGH a. a. O.).

Der Schiedsrichter hat durch seine Art der Bekanntgabe (der Gelben Karte) sicherzustellen, dass seine Erklärung den Spieler erreicht. Verbleibenden Unsicherheiten hat er im vernünftigen Rahmen zu begegnen; Wege hierfür, sollte der zu adressierende Spieler selbst nicht verfügbar sein, sehen die Fußballregeln ebenfalls vor.

4.

Nicht zu entscheiden hat das Bundesgericht vorliegend, welchen Einfluss der Umstand hätte, wenn Spieler versuchen würden, sich der Bekanntgabe einer persönlichen Strafe zu entziehen. Denn ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Das Bundesgericht weist aber vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass es insoweit genügend rechtliche Möglichkeiten gibt, dem in einer Art und Weise zu begegnen, die nicht zu Lasten des Schiedsrichters (und nicht zu Lasten des Fußballs) gehen.

So wäre in einem solchen Fall schon bei der Sachverhaltsermittlung nicht mit einem Ergebnis zu rechnen, wie es dem Bundesgericht hier vorliegt, denn bereits das bewusste sich einer solchen Wahrnehmung verschließen wollen setzt die Kenntnis voraus, dass eine persönliche Strafe bevorsteht. Und dies wiederum würde zumindest analog § 162 BGB dazu führen, dass die Wahrnehmung als erfolgt anzusehen wäre.

5.

Des Weiteren hat die Gelbe Karte auch eine Warnfunktion.

Sie ist vergleichbar der Abmahnung im Zivilrecht, z. B. bei Kündigungen oder im Wettbewerbsrecht.

Nach der hier für die Gelbe Karte wiederum analog anzuwendenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss eine Abmahnung auf einen erfolgten Pflichtenverstoß hinweisen und für den Fall weiterer Pflichtverstöße mit Konsequenzen drohen, um Wirksamkeit zu entfalten. Sie muss das konkrete Fehlverhalten deutlich vor Augen führen (BGH NJW 2012, 53).



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

Das gelingt aber nicht, wenn der zu verwarnende Spieler die Verwarnung gar nicht wahrnimmt. Eine Abmahnung oder eine Verwarnung ist in einem solchen Fall nicht erfolgt.

Dass in Einzelfällen, wie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zutreffend aufzeigt, die Warnfunktion, z. B. bei zwei gleichzeitigen Verstößen, auch entfallen kann, ändert nichts an der grundsätzlichen Einordnung und Zielsetzung derselben.

6.

Als Ergebnis der materiellen Prüfung ist also festzuhalten, dass allein die Tatsache, dass ein Spieler eine Gelbe Karte wahrnehmen könnte, nicht genügt; eine Wahrnehmung muss vielmehr – von der unter II. 4. beschriebenen Ausnahme abgesehen – tatsächlich erfolgen, um die Verwarnung wirksam werden zu lassen, was vorliegend nicht der Fall war.

Dementsprechend eindeutig erläutert auch das Schiedsrichterhandbuch des DFB, dass das „Zeigen einer Gelben Karte (...) deutlich gegenüber *dem* Spieler, von Angesicht zu Angesicht“ zu erfolgen habe und eine „in den Rücken des Spielers gehaltene Karte keine Wirkung zeige“.

Wenngleich diesem Handbuch keine eigene Rechtsqualität zukommt, zeigt es doch die Rechtslage zutreffend auf.

7.

Da – wie aufgezeigt – die erste Gelbe Karte gegen den Spieler Petersen unwirksam ist, kann die auf ihr beruhende Gelb-Rote Karte keinen Bestand haben. Sie ist zu annullieren.

Dies hat keinen Einfluss auf die in der Gelb-Roten Karte gegen den Spieler Petersen liegende (zweite) Gelbe Karte. Diese ist wirksam ausgesprochen, insbesondere auch *gezeigt* worden. Die ihr zugrundeliegenden Feststellungen des Schiedsrichters unterliegen somit dem Schutz der Tatsachenentscheidung.

Diese Verwarnung ist im Übrigen auch nicht angefochten worden; sie ist im Wettbewerb zu zählen. Einer zusätzlichen, feststellenden Tenorierung bedarf es insoweit nicht.

III.

Nach alledem bestehen Zulässigkeitsbedenken sowohl gegen den eingelegten Rechtsbehelf als auch gegen die erhobene Berufung nicht. Alle Fristen und Förmlichkeiten sind unzweifelhaft eingehalten.

Das Fehlen einer ersten Gelben Karte und damit der Voraussetzungen eines Feldverweises nach der zweiten Gelben Karte (gelb/rot) kann auch verfahrensrechtlich und auch mit der Berufung geltend gemacht werden. Die Statthaftigkeit des Einspruchs ergibt sich aus den obigen Erwägungen zur Regelungslücke.

Damit kann auch § 12 letzter Satz RuVO/DFB nicht zum Ausschluss der Statthaftigkeit der Berufung führen. Hierfür gelten vielmehr die allgemeinen Verfahrensregeln, wonach gegen das Urteil des Sportgerichts gemäß § 24 RuVO auch die Berufung ermöglicht ist.



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

IV.

Die Kosten- und Gebührenentscheidung folgt aus den §§ 36 und 37 RuVO.

Deutscher Fußball-Bund
- **Bundesgericht** -

gez. Achim Späth
(Vorsitzender)